



**Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der
Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung –
Corona-BekämpfVO)
Verkündet am 20.November 2021, in Kraft ab 22.
November 2021**

In der oben genannten Ersatzverkündung in § 11 Sport wird nachfolgendes geregelt.

§ 11 Sport

(1) Auf die Sportausübung und -anleitung finden die Regelungen der §§ 2 und 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

(2a) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.



(2b) Abweichend von Absatz 2a dürfen auch Personen zur Sportausübung oder Anleitung eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt oder für das Tierwohl unerlässlich ist.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

(4) Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gilt § 5 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation, Gruppen-Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus Absatz 1 bis 4 zulassen. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in der Sportart Schwimmen sowie die in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden abschlussrelevanten Leistungsnachweise und hierzu erforderliche Trainingsgelegenheiten unter Aufsicht von Sportlehrkräften. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.



***Daraus ergibt sich für Schießsportanlage des
Schützenverein Bargteheide und Umgegend von 1908
e.V. folgende Maßnahmen, um den Schießbetrieb
wieder aufzunehmen.***

1. Die Regelung des §11 sind **ohne** Ausnahme einzuhalten
2. Im Innenbereich der Schützenhalle Bargteheide und der Turnhalle für das Bogenschießen gilt für **alle** das sogenannte 2G verfahren (Geimpft oder Genesen).
3. Abweichend von **Punkt 2** ist es in § 11 Abs. 2a Punkt 4 der Ersatzverkündung möglich für Personen die nicht geimpft werden können, eine ärztliche Bescheinigung und einen negativen Test vorzulegen.
4. Die jeweilige Standaufsicht hat vor dem Betreten der Schützenhalle Punkt 2 und 3 zu kontrollieren.
5. Jeder Schütze und jede Aufsichtsperson hat sich in die Schießklatte mit Namen, Standnummer und Uhrzeit (Kommen & Gehen) einzutragen.
6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Schütze seinen Stand schnellstmöglich nach dem Schießen verlässt.
7. Schießen ohne Standaufsicht ist **nicht** gestattet.
8. Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen wird empfohlen.
9. Handdesinfektionsmitteln im Eingangsbereich ist anzuwenden.
10. Diese Maßnahmen gelten auch für unsere Mieter der Schießanlage Bargteheide
11. Alle Punkte sind **ausnahmslos** einzuhalten. Bei Verstoß **kann** der Vorstand den Schützen bis zur Öffnung nach Beschränkung des Coronavirus vom Schießen ausschließen.

Bargteheide, 22.11.2021 der Vorstand